Submissionen und öffentliches Beschaffungswesen Bereich Bau

Zürich, 8. März 2023

Rechtsanwältin Claudia Schneider Heusi, LL.M. Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

Schneider Rechtsanwälte AG Seefeldstrasse 60 8034 Zürich Tel. +41 (0)43 499 16 30 ra@schneider-recht.ch www.schneider-recht.ch



Tagesprogramm – Vormittag (08:30 – 11:40 Uhr)

- (1) Rechtliche Grundlagen / Revisionsvorlage
- (2) Ablauf einer Beschaffung
- (3) Das freihändige Verfahren
- (4) Inhalt von Ausschreibungen
- (5) Behandlung von Angeboten
- Übungsfall 1 mit Diskussion im Plenum

Tagesprogramm – Nachmittag (13:00 – 16:40 Uhr)

- (6) Zuschlag, Fristen und Gerichtsverfahren
- (7) Vertragsabschluss
- (8) Verfahrensabbruch / Wiederholung / Widerruf
- Übungsfall 2 mit Diskussion im Plenum
- (9) Exkurs: Beschaffung von Planerleistungen / Wettbewerb

schneider • rechtsanwälte

Fundstellen

Fundstellen im Internet

Wichtig: jeweils geltende Erlasse konsultieren

- Aktuell:
 - Beitrittsgesetz zur IVöB
 - Submissionsverordnung
- Revisionsvorlagen:
 - Entwurf Regierungsrat BeiG IVöB
 - (Änderungs-)Anträge Kantonsrat zum BeiG IVöB
 - Entwurf SVO

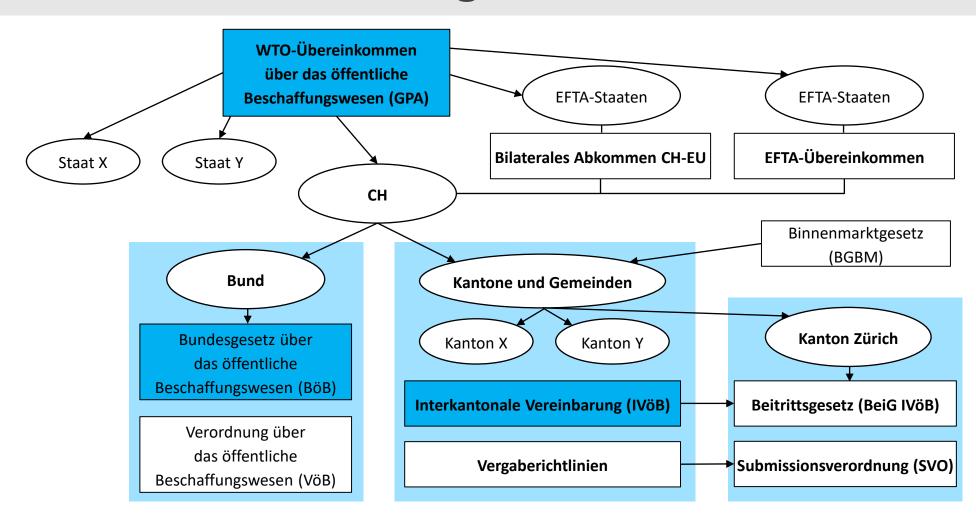
Fundstellen im Internet

- www.beschaffungswesen.zh.ch (Handbuch für Vergabestellen)
- trias.swiss
- www.simap.ch
- www.kbob.admin.ch / https://www.bpuk.ch/foeb/ivoeb-be/einfuehrung
- www.vgr.zh.ch / www.bundesverwaltungsgericht.ch / www.bger.ch

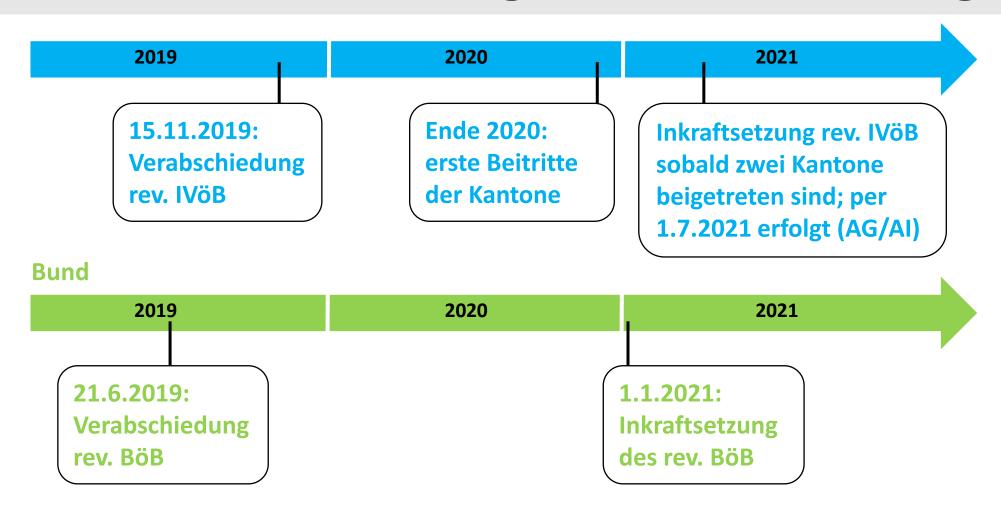
schneider • rechtsanwälte

1. Rechtliche Grundlagen / Revisionsvorlage

1. Rechtliche Grundlagen



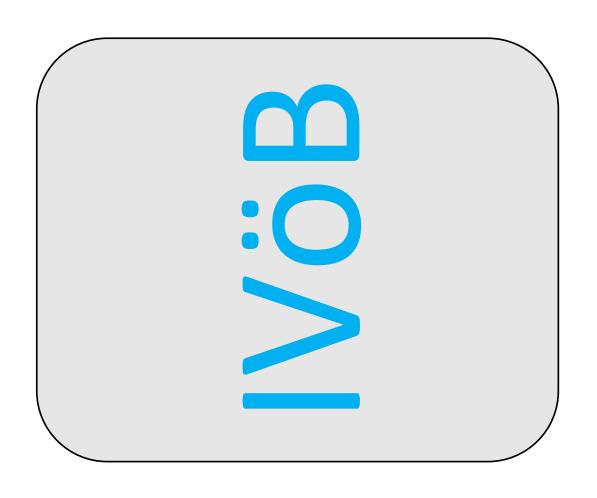
1. Rechtliche Grundlagen – Revisionsvorlage 2019



1. Rechtliche Grundlagen – Kanton Zürich

Kanton Zürich 2019 2020 2021 2022 2023 30.01.2023: 15.11.2019: Frühstens 21.12.2020: 24.11.2021: Verabschiedung Behandlung Sommer 2023: Vernehmlassung Verabschiedung *Inkraftsetzung* rev. IVöB **Entwurf** im Kantonsrat; BeiG IVöB durch durch InöB 1. Lesung BeiG IVöB / **Beitrittsgesetz** Regierungsrat SVO zuhanden **Kantonsrat**

1. Rechtliche Grundlagen – Kanton Zürich



Verhandlungsspielraum begrenzt

BeiG IVöB

SVO

schneider • rechtsanwälte

2. Ablauf einer Beschaffung

2. Ablauf einer Beschaffung – Anwendungsbereich

Zum Anwendungsbereich zwei Fragen:

1. Wer ist unterstellt?



Subjektiver Geltungsbereich

2. Was ist unterstellt?
Liegt überhaupt eine öffentliche Beschaffung vor?



Objektiver Geltungsbereich

2. Ablauf einer Beschaffung – Anwendungsbereich

a) Wer ist unterstellt?

- Bund / Kantone / Gemeinden
- Sektorenunternehmungen
- «Einrichtung des öffentlichen Rechts»
 - → Formel: staatsgebunden, öffentliches Interesse, nicht-gewerblich
- Beispiel Listenspitäler: VB.2015.00555 v. 20.12.2016 bestätigt vom Bundesgericht (BGE 145 II 49)

2. Ablauf einer Beschaffung – Anwendungsbereich

b) Was ist unterstellt?

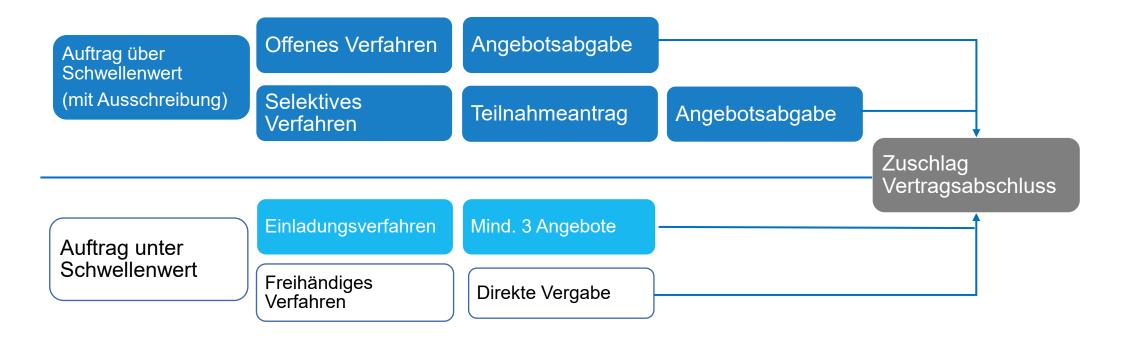
- Vergabestelle als Nachfragerin auf dem freien Markt
- In Erfüllung einer staatlichen Aufgabe
- Leistet Entgelt an privaten Anbieter «wechselseitiger Leistungsaustausch»
 - → Formel nach BGE 125 I 214: "Einkäufe des Staates"

Aber:

- → Veloverleihsysteme: BGE 144 II 177, 144 II 184, BGer 2C_459/2017 v. 09.03.2018; 2C_1014/2015 v. 21.07.2016
- → Spitexleistungen: BGer 2C_861/2017 v. 12.10.2018
- → Investorenausschreibung: Bau eines Asylzentrums KGer LU, 7H 13 98 v. 12.02.2014
- → Altkleidersammlungen/-verwertung: VB.2018.00469 vom 17.01.2019

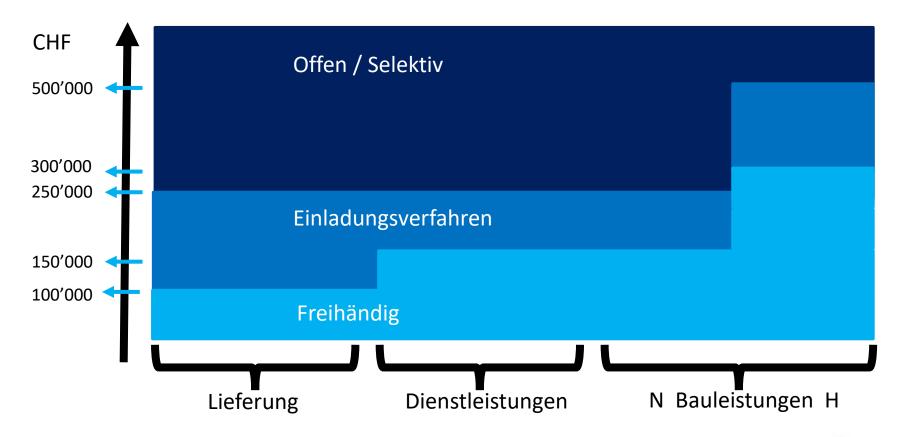
2. Ablauf einer Beschaffung – Verfahrenswahl

a) Verfahrenswahl



2. Ablauf einer Beschaffung – Verfahrensarten

b) Verfahrensarten Überblick



2. Ablauf einer Beschaffung – Verfahrensarten

b) Verfahrensarten

- Offenes Verfahren: Ausschreibung, Angebotseinreichung, Zuschlag aufgrund Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Selektives Verfahren: offene Ausschreibung in zwei Schritten mit vorgängiger Bewerbung aufgrund öffentlicher Ausschreibung
- Einladungsverfahren: kein öffentliches Verfahren; mindestens drei Anbieter werden eingeladen; Zuschlag mittels Verfügung aufgrund Zuschlagskriterien
- Freihändiges Verfahren: nur ein Anbieter wird angefragt (Konkurrenzofferten möglich, aber auf korrektes Vorgehen achten)

a) Im Staatsvertragsbereich I

- Schwellenwerte GPA:
 - CHF 8 700 000 bei Bauwerken (Gesamtwert)
 - CHF 350 000 pro Lieferung/Dienstleistung
 - **CHF** 700 000 pro Lieferung/Dienstleistung für Sektorenuntern. Wasser, Energie, Verkehr

Staatsvertragsbereich bedeutet:

- Grundsatz: nur offenes oder selektives Verfahren.
- Ausnahme: Bagatellklausel bei Bauaufträgen
- strengere Anforderungen:
 - Fristen 40 Tage Angebot / Teilnahmeantrag 25 Tage
 - Ausschreibung mit frz. Zusammenfassung

a) Im Staatsvertragsbereich II

Faustregeln für Zuordnung zum Staatsvertragsbereich und zum Nicht-Staatsvertragsbereich:

- 1. Schwellenwerte bestimmen die Grenze zwischen Staatsvertrags- und Nicht-Staatsvertragsbereich
- 2. Voraussetzung 1: Nur bestimmte Auftraggeber sind den Vorschriften im Staatsvertragsbereich unterstellt (Art. 8 Abs. 1 IVöB)
- 3. Voraussetzung 2: Zudem sind nur bestimmte, in den Staatsverträgen aufgelistete Leistungen den Vorschriften im Staatsvertragsbereich unterstellt (Art. 6 Abs. 1 IVöB)

b) Im Nicht-Staatsvertragsbereich (Binnenbereich)

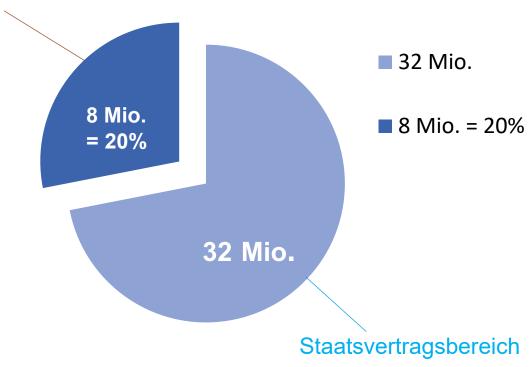
Unterscheidung Bauhaupt- (H) und Baunebengewerbe (N) (Definition H: "alle Arbeiten für tragende Elemente eines Bauwerks")

| Verfahrensarten | Lieferungen | Dienstleistungen | Bauleistungen |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------|--|
| freihändiges | unter | unter | N: unter CHF 150 000 |
| Verfahren | CHF 100 000 | CHF 150 000 | H: unter CHF 300 000 |
| Einladungs- | unter | unter | N: unter CHF 250 000 |
| verfahren | CHF 250 000 | CHF 250 000 | H: unter CHF 500 000 |
| offenes/ selektives Verfahren | ab CHF 250 000 | ab CHF 250 000 | N: ab CHF 250 000 H: ab CHF 500 000 |

Achtung: ab RevisionLieferungen auch bisCHF 150'000 freihändig

c) Bagatellklausel

Bagatellklausel-Binnenbereich



d) Auftragswerte Berechnung (vgl. auch § 2 – 4 SVO)

- Gesamtwert und jede Form der Abgeltung zu berücksichtigen (ohne Mehrwertsteuer)
- keine Salamitaktik
- Folgeaufträge, Optionen sind einzurechnen
- gesamte Laufdauer des Vertrags (VB.2008.00111, Kehrichtabfuhr)
- bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit und Daueraufträgen bestimmt sich Auftragswert anhand der jährlichen Rate × 4
- zuverlässige und sorgfältige Kostenermittlung, Orientierung an der oberen Bandbreite
- Schätzung muss gleiche Beschaffung zum Gegenstand haben wie die darauf basierende Ausschreibung: keine nachträgliche Änderung

schneider • rechtsanwälte

3. Das freihändige Verfahren

offerten

Hinweis, dass

a) Im unterschwelligen Bereich I

Entscheide Verwaltungsgericht Zürich:

- VB.2016.00365 vom 19.01.2017
- VB.2015.00701 vom 07.04.2016
- VB.2014.00433 vom 02.03.2015



Submissionen öffentliches Beschaffungswesen

Ohne Konkurrenz-

offerten

freihändiges

Verfahren

= normales

a) Im unterschwelligen Bereich II

Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2015.00701 v. 07.04.2016:

- Konkurrenzofferten auch im freihändigen Verfahren zulässig
- Vorsicht: Nicht Anschein eines Einladungsverfahrens erwecken!
- Grundsätze des rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns: Verbot von Willkür und rechtsungleicher Behandlung, Treu und Glauben sowie faires Verfahren beachten
- Mindestanforderungen Binnenmarktgesetz: Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieter sind einzuhalten

a) Im unterschwelligen Bereich III

Wichtige Punkte bei Einholung von Konkurrenzofferten:

- vorab entscheiden, ob Beschaffung freihändig, allenfalls unter Einholung von Konkurrenzofferten oder im Einladungsverfahren durchgeführt wird
- wird freiwillig Einladungsverfahren gewählt, ist an diesem festzuhalten: nachträglicher Wechsel unzulässig
- Transparenz wichtig: Hinweis, dass Offertanfrage im Rahmen eines freihändigen Verfahrens mit Einholung mehrerer Konkurrenzofferten erfolgt

b) Ausnahmebestimmung (= überschwellig)

Direktaufträge aufgrund der Ausnahmebestimmung von § 10 SVO

- Urheberrechte, z.B. "Klanghaus Toggenburg", VGer SG B 2008/70 v. 14.10.2008: unzulässige freihändige Vergabe
- Dringlichkeit (z.B. BGE 141 II 113)
- Ergänzungsbeschaffungen (z.B. VB.2005.00557 v. 13.09.2006 betr. Tramdepot)
- Technische Besonderheiten (z.B. Microsoft-Vergabe des Bundes BGE 137 II 313;
 VB.2015.00780 v. 11.08.2016; VB.2014.00215 v. 29.07.2014)
- Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb (z.B. VB.2013.00393 v. 16.01.2014)

b) Ausnahmebestimmung: Was gilt?

- Ausnahmebestimmungen von § 10 Abs. 1 SVO sind restriktiv anzuwenden
- Bericht erstellen gem. § 10 Abs. 2 SVO (interne Aktennotiz)
- Vergabebeschluss durch zuständige Behörde
- Im Staatsvertragsbereich ist Publikation auf simap.ch vorgeschrieben und sinnvoll
- Beschwerdelegitimation: nur, wenn Beschwerdeführerin in der Lage ist, einen Auftrag der betreffenden Art zu übernehmen (BGE 137 II 313; VB.2015.00780 vom 11.08.2016)

schneider • rechtsanwälte

4. Inhalt von Ausschreibungen

a) Vorbereitung einer Ausschreibung

- Definition des Beschaffungsgegenstandes
 - Was wird in welchem Umfang benötigt?
 - Zielsetzungen?
 - Machbarkeit?
 - Evtl. externe Fachleute beiziehen (aber keine mögl. Anbieter)
- Termin- und Ressourcenplanung
 - internen Terminplan erstellen
 - genügend Zeit für Angebotseinreichung einrechnen
 - Zeit für allfällige Rückfragen bei Anbietern sowie Rechtsmittelfristen beachten

a) Vorbereitung einer Ausschreibung – Ablaufplanung

- Bedarfs- und Terminplanung
- Leistungsumschreibung / Devis / Pflichtenhefterstellung
- Festlegen der Eignungs- und Zuschlagskriterien, Submissionsbedingungen
- Formulierung Ausschreibungstext
- Veröffentlichung bzw. Einladung
- Eingabefrist abwarten
- Vergabeantrag
- Zuschlagserteilung mit Verfügung und Begleitbrief / Publikation
- Vertragsunterzeichnung (nach Ablauf der ungenutzten Beschwerdefrist)

b) Bestandteile: Allgemein

- Allgemeine Submissionsbedingungen: Mindestanforderungen, Fristen, Eignungsund Zuschlagskriterien, Losaufteilung, Optionen – Vorlagen verwenden
- Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft, Devis
 - detaillierte/funktionale Ausschreibungen
 - technische Spezifikationen
- Formulare, Referenzen, Fragebögen
- AGB, Vertragsdokumente (Entwurf)
- Angaben zu verlangten Garantien / Bürgschaften

b) Bestandteile: Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft, Devis

- detaillierte oder funktionale Ausschreibungen
- technische Spezifikationen / Produktbeschreibung:
 - unterscheiden: zwingend verlangte erwünschte Eigenschaften
 - keine Marken / technische Angaben
 - wenn: Zusatz «oder gleichwertig» unumgänglich, VB.2014.00202
 vom 22.10.2014, § 16 SVO; § 15 VRöB
 - VB. 2006.00175 vom 13.09.2006; VB.2005.00200 vom 25.01.2006: «Unnötig detaillierte Vorgaben und Ausrichtung der Ausschreibung auf die Bedürfnisse des bisherigen Auftragnehmers»

c) Eignungskriterien I

- offenes/selektives und Einladungsverfahren
- beschreiben Anforderungen, welche an Anbieter (nicht an Angebot) gestellt werden → anbieterbezogen
- beziehen sich auf fachliche, organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle Eignung / Leistungsfähigkeit
- sachgerecht und erforderlich: keine unnötige Eingrenzung des Marktes;
 VB.2016.00481 v. 17.11.2016

c) Eignungskriterien II

- Nachweise festlegen, Beispiel: "Nachweis der genügenden Erfahrung zu…" oder "eidg. Fachausweis Polier" (VB.2017.00612 vom 20.12.2017)
- Ausschlusskriterien = Killerkriterien: können nur erfüllt oder nicht erfüllt werden → Ausschluss (vgl. auch VB.2016.00180 vom 04.08.2016)
- sind klar von Zuschlagskriterien abzugrenzen (insb. Qualität, vgl. BGE 139 II 489)

c) Eignungskriterien III: Nachweise

Wichtig: zusätzlich Nachweise verlangen – Beispiele:

- 3 vergleichbare Referenzobjekte, nicht älter als 8 Jahre, Erfüllungsgrad 100%
- 3 Referenzauskünfte zur einwandfreien und tadellosen Abwicklung dieser Referenzobjekte (zu Qualität, Termine, Kosten, Projektorganisation)
- Angaben zu Mitarbeitenden: Anzahl, Funktion, Ausbildung
- Angaben zur Reaktionszeit der Serviceorganisation im Bedarfsfall (vom Zeitpunkt Benachrichtigung bis Eintreffen vor Ort mit Fachleuten und Material)
- Organigramm und Beschrieb der Organisation des Bewerbers
- Kopie QM-Zertifikat oder Beschrieb des eigenen QM-Systems

c) Eignungskriterien IV: Beispiele

- gute Erfahrung des Unternehmens mit der Projektierung und Realisierung von vergleichbaren Leistungen (Objekt, Volumen, Komplexität)
- genügende Anzahl gut ausgebildeter Mitarbeitenden
- Unternehmensorganisation, die eine termingerechte und fachlich einwandfreie Auftragserledigung ermöglicht
- Reaktionszeit der Serviceorganisation
- technische Ausstattung des Maschinenparks
- ausreichendes QM-System (nur untergeordnet!)

c) Eignungskriterien V: Unzulässige Beispiele

- Forderung nach 5 einschlägigen Referenzprojekten ist bei nicht aussergewöhnlich hoher Komplexität des Beschaffungsgegenstands ungerechtfertigt (VB.2011.00676 vom 09.05.2012 E. 4.2)
- Beschränkung auf inländische Referenzobjekte (im Bereich Nationalstrassenbau) ist unzulässig, da dies auf eine Marktabschottung hinausläuft (VB.2008.00194 vom 08.04.2009)
- Abstellen auf "lokale Leistungsfähigkeit" (VB.2006.00425 vom 23.05.2007)

d) Zuschlagskriterien I

• sind angebotsbezogen: bewertet wird das konkrete Angebot

Revision: vorteilhaftestes Angebot

- müssen objektiv sein
- wirtschaftlich günstigstes Angebot: Preis, Qualität, Termine, Betriebskosten, Kundendienst, Nachhaltigkeit, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur, etc.
- keine Kriterien aufführen, die nicht geprüft werden
- Verhältnis Eignungs- und Zuschlagskriterien (BGE 139 II 489)
- Konkretisierung durch Unterkriterien (im Kt. ZH [noch] nicht zwingend: vgl. § 29 Abs. 3 nBeiG IVöB; VB.2016.00799 vom 04.05.2017)

d) Zuschlagskriterien II: Reihenfolge, Gewichtung und Bewertung

- Im Kt. ZH noch keine generelle Pflicht, die Gewichtung der ZK vorgängig bekanntzugeben (anders: Bund, Kt. AG etc. und in ZH ab i.K. der Revision IVöB)
- Aber: Bekanntgabe der Gewichtung ist empfehlenswert
- Gewichtung, die bekannt gegeben wurde, ist einzuhalten
- Nur lineare Bewertung zulässig
- Bewertungsmatrix bereits vorab erstellen
- Skalierung der Punktevergaben mit klaren Aussagen
- Verwendung unterschiedlicher Notenskalen ist unzulässig (VB.2013.00132 v. 10.4.2013)

d) Zuschlagskriterien III: Gute Beispiele

- Auftragsanalyse
- Fachkompetenz und Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen
- Vorgehenskonzept (bspw. Arbeiten unter Betrieb)
- Vorschlag für projektbezogenes Qualitätsmanagement
- je mit Unterkriterien

d) Zuschlagskriterien IV: Beispiele Qualität

- Technisch überzeugender Vorschlag:
 - konstruktive Lösung
 - Funktionalität
 - Montageablaufprogramm
 - Instandhaltungsaufwand
 - Betriebssicherheit
- Einsatz von qualifiziertem Schlüsselpersonal
 - Ausbildung, Berufserfahrung
 - Ähnliche oder gleiche ausgeführte Referenzen in den letzten 5 Jahren
 - Nachweis zu Kapazität / Einsatzfähigkeit
- Projektbezogenes Qualitätsmanagementkonzept (PQM)

- d) Zuschlagskriterien V: Zulässig, aber...
- Plausibilität (BGE 143 II 553)
- Zugang zur Aufgabe (VB.2011.00322 vom 28.09.2011)
- Ausbildung Lernender: nur im Nicht-Staatsvertragsbereich; Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl
- Leistungsfähigkeit: zulässig, wenn grössere Anbietende mit zahlreichen eigenen spezifischen Mitarbeitern bevorzugt werden (10%, VB.2005.00514 vom 01.11.2006) → kein KMU-Schutz!
- Public Voting (BGE 138 I 143 und VB.2012.00074 vom 28.03.2012)

d) Zuschlagskriterien VI: Unzulässige Beispiele

- «allgemeiner Eindruck der Offerte», «Vollständigkeit des Angebots», steuerliche Gründe etc.
- «Nähe zum Objekt» bei Baumeisterarbeiten (VGer SO, VWBES.2018.257 vom 16.10.2018)
- «Ökologische Überlegungen» bzw. «Länge der Anfahrtswege», wenn alleine auf den Anfahrtsweg abgestellt wird; nur zulässig, wenn für die konkrete Beschaffung ein schnelles Intervenieren erforderlich (VB.2015.00477 vom 05.11.2015); «Transferzeit» bei reinen Dienstleistungen (BVGer, B-5601/2018 vom 24.04.2019)

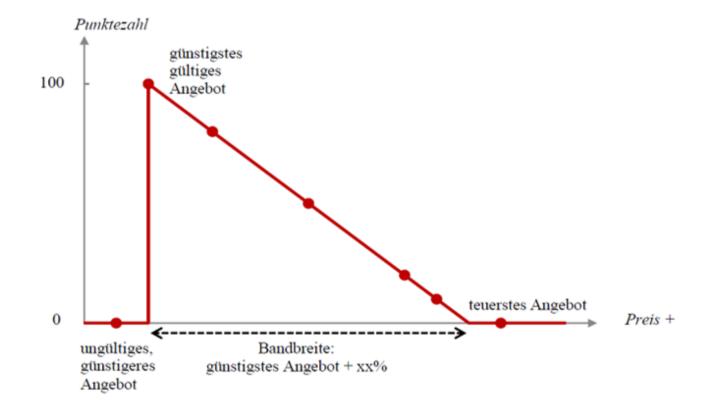
- e) Zuschlagskriterien Preis Fehlerquelle Nr. 1
- BGE 143 II 553
- Preislich tiefstes (gültiges) Angebot ist im Verhältnis zu den anderen Angeboten stets am besten zu bewerten
- Zwei Parameter entscheidend:
 - Preisgewichtung
 - Wie viel Prozent der Gesamtpunktzahl aller Kriterien macht der Preis aus?
 - o 20% als Untergrenze nur bei komplexen Beschaffungen
 - 60% als Untergrenze bei einfachen Leistungen (weitestgehend standardisiert)
 - Preisbewertungsmethode: linear, aber richtig

e) Zuschlagskriterien Preis – Preisbewertung

Lineare Preisbewertung: Preisspanne richtig!

- Die richtige Preisspanne ist entscheidend:
 - 30 50% bei nicht komplexen Bauleistungen
 - 75 100% bei komplexen Leistungen
 - Höhere Spannen im Einzelfall: 200% nachvollziehbar (VB.2014.00175)
- Vorgängig bekannt gegeben was, wenn nicht?
 - Orientierung an konkreten Werten
 - Aber nicht nur: VB.2016.00615
 - 2 Angebote, Preisunterschied 5% ≠ Preisspanne

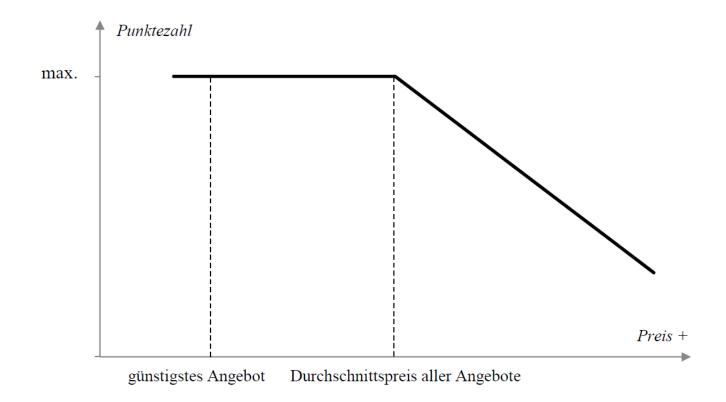
e) Zuschlagskriterien Preis – Richtig: Lineare Preisbewertung



e) Zuschlagskriterien Preis – Unzulässige Modelle I

- Lineare Modelle mit falschen Preisspannen
- Asymptotische / degressive Modelle
- Kein Wegstreichen von Höchst- / Tiefstpreisen, sondern: Beurteilung hat aufgrund tatsächlicher Preise zu erfolgen
- Keine Vorgaben von Mindestpreisen für Höchstnote
- Keine preislichen Mittelwerte als Bestnote (Glockenkurve)
- Keine Plafonierungen der Punktezuteilung nach unten / oben

e) Zuschlagskriterien Preis – Unzulässige Modelle II



e) Zuschlagskriterien Preis – Plausibilität? Nicht beim Preis!

BGE 143 II 553 (und BGE 143 II 425)

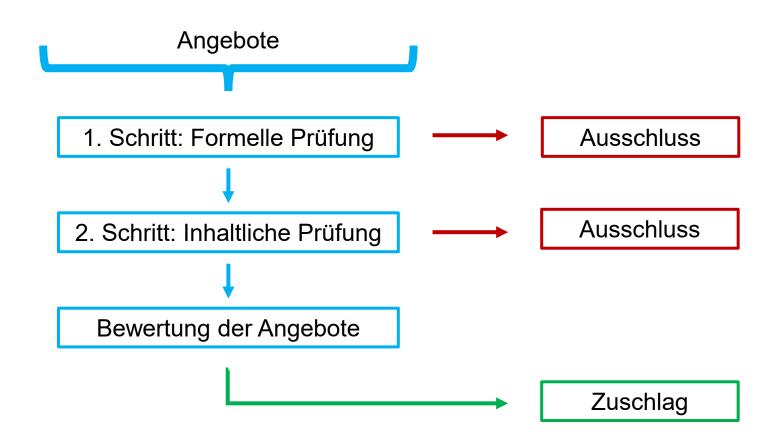
- Bewertungsabzüge mit der Begründung, der Preis sei nicht plausibel, sind unzulässig
- Keine Bestrafung von tiefen Preisen bei der Bewertung des Preiskriteriums
- Prüfung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotes
 ≠ Thema der Gültigkeit eines Angebotes
 ≠ Thema der Preisbewertung
- Ein zu tiefer Preis allein: Kein Ausschlussgrund

f) Zuschlagskriterien Ausbildung Lernender

- Gewichtung: mindestens 5% und höchstens 10% (§ 4c IVöB-BeitrG)
- Bewertung: Anteil Lernender im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitarbeitenden (VB.2016.00025 vom 27.09.2016; VB.2014.00117 vom 04.06.2014; VB.2012.00001 vom 27.06.2012)
- Empfehlenswert: lineare Bewertung, d.h.
 - → höchster Anteil Lernender erhält maximale Punktzahl vorausgesetzt, Anteil Lernender steht in vernünftigem Verhältnis zur Anzahl Mitarbeitenden
 - → gar keine Lernende = 0 Punkte; dazwischen erfolgt Punkteverteilung linear

schneider • rechtsanwälte

5. Behandlung von Angeboten



a) Formelle Prüfung I: Ausschlussprüfung

Ausschlussprüfung zu wesentlichen formellen Anforderungen (§ 4a Abs. 1 lit. b BeiG IVöB)

- Eingabefrist (hohe Formstrenge, BGer 2C_1006/2016 vom 20.02.2017)
- Unterschrift des Angebots
- Vollständigkeit des Angebots bzw. Teilnahmeantrags
 - Grundsatz der Unabänderlichkeit von Offerten
 - Unvollständigkeit betrifft wesentliche Punkte (VB.2016.00191 vom 14.07.2016)
 - Verbot des überspitzten Formalismus (VB.2016.00423 vom 06.10.2016)
 - Abänderung der Ausschreibungsunterlagen (VB.2012.00724 vom 16.01.2013)
- Verletzung von Verfahrensregeln: Obligatorischer Besichtigungstermin (KGLU, 7H 18 205 vom 06.11.2018)

a) Formelle Prüfung II: Ausschlussprüfung

Änderung der Ausschreibungsunterlagen

- strenge Praxis der Vergabebehörden
- typische Anwendungsfälle aus der Praxis
 - VB.2010.00402 vom 15.12.2010: Verschiebung von Kostenanteilen bei Einheitspreisen unzulässig; Ausschluss und kein überspitzter Formalismus, obwohl Positionen geringfügiger Natur
 - VB.2014.00396 vom 06.11.2014: Ändern von Produktvorgaben
- Anbringen von Vorbehalten (Stahlpreise / Teuerungsausschluss) unzulässig, wenn nicht mehr vergleichbar (VB.2018.00196 vom 04.10.2018)

a) Formelle Prüfung III: Ausschlussprüfung

Ausschlussprüfung zu gesetzlichen Anforderungen (§ 4a BeiG IVöB)

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen; VB.2012.00176 vom 05.10.2012
- Gleichbehandlung von Mann und Frau
- Konkursverfahren / Bezahlte Steuern und Sozialabgaben
- Abreden
- Unzulässige Vorbefassung
- Berufliches Fehlverhalten (BGer 2D_49/2011 vom 25.09.2012)
- Falsche Auskünfte (VB.2014.00587 vom 04.12.2014)

a) Formelle Prüfung IV: Ausschlussprüfung

Ausschlussprüfung zu inhaltlichen Anforderungen

- Eignungsprüfung (im selektiven Verfahren, vgl. VB.2013.00656 vom 05.12.2013)
- Mindestanforderungen im Angebot zu Ausführung und Produkte
- Ungewöhnlich niedriges Angebot (§ 4 a Abs. 1 lit. d BeiG IVöB)

b) Formelle Prüfung V: Ungewöhnlich niedriges Angebot

- Grundlage § 32 SVO (Revision: Mussvorschrift)
- Drei Punkte wichtig:
 - Einhaltung von GAV etc. und Vertragserfüllung sichergestellt (nicht nur bestätigen lassen, sondern zusätzliche Unterlagen, Kalkulationen etc. verlangen)
 - Androhung Ausschluss mit Fristansetzung
 - bei Einhaltung von Teilnahmebedingungen und Auftragsbedingungen ist Zuschlag zu erteilen, auch wenn Angebot ungewöhnlich niedrig ist (vgl. BGE 143 II 553, BGE 141 II 14 E.10, BGer 2D_34/2010 vom 23.02.2011)

b) Formelle Prüfung VI: Unzulässige Vorbefassung I

- Ausschluss vorbefasster Anbietenden gemäss § 9 SVO
- Vorbefassung grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn:
 - untergeordneter Beitrag (nicht: Ausschreibungsunterlagen)
 - Vorleistungen in Ausschreibungsunterlagen mit Namen Anbietende bekannt gegeben
 - Einsichtnahme / Bezug dieser Unterlagen möglich
 - Frist für Einreichung des Angebots verlängert
 - z.B. BGer 2P.164/2004 vom 25.01.2005

b) Formelle Prüfung VI: Unzulässige Vorbefassung II

VB.2012.00309 vom 29.08.2012 (ähnlich auch: VB.2012.00286 vom 26.09.2012)

- Unproblematisch: Wissensvorsprung aufgrund bisheriger Tätigkeit
- Vorarbeiten / Grundlagenaufbereitung für spätere Ausschreibung führen nicht zwingend zum Ausschluss damit befasster Personen oder Unternehmen
- Anbietenden kann nicht verwehrt werden, Vorwissen auszunützen, welches durch frühere Arbeiten für denselben Arbeitgeber – allenfalls sogar am selben Objekt – erworben wurde

VB.2014.00433: Dem Verbot der Vorbefassung kommt im freihändigen Verfahren nicht die gleiche Tragweite zu wie in den höherstufigen Verfahren (Verhandlungen und Beratung über Beschaffungsgegenstand sind erlaubt)

b) Inhaltliche Prüfung I: Phase 1 – Fachliche und rechnerische Prüfung

- Korrektur von Rechnungs- und Schreibfehler
 - hohe Messlatte
 - ist telefonisches Nachfragen bei Anbieterin zur Interpretation Fehler notwendig =
 Korrektur bereits nicht mehr erlaubt (VB.2005.00543 vom 22.03.2006)
- Bereinigungen, Erläuterungen, Unternehmergespräche
 - Unternehmergespräch ≠ Verhandlung
 - Bereinigung vgl. Revisionsvorlage

b) Inhaltliche Prüfung II: Phase 2 – Bewertung der Angebote I

- Grundangebote: Zuschlagskriterien prüfen
- Bewertungsmatrix erstellen
- Submissionsergebnis

b) Inhaltliche Prüfung II: Phase 2 – Bewertung der Angebote II

| Zuschlagskriterien | Gewichtung |
|--|------------|
| Preis (Angebotssumme, Plausibilität der Aufwandermittlung und der Aufwandverteilung auf die Funktionen) | 60% |
| Auftragsanalyse (Qualität: Beitrag der Lösungsansätze zur Zielerreichung, Chancen- und Risikoanalyse mit entsprechenden Massnahmenvorschlägen) | 10% |
| Terminplan (Erfassung der wesentlichen Aspekte, Plausibilität) | 10% |
| Schlüsselpersonen (Erfahrung mit gleichartigen Aufgaben [inkl. Referenzauskünfte bzw. eigene Erfahrungen], Verfügbarkeit) | 10% |
| Projektorganisation (Zweckmässigkeit der Projektorganisation für die konkrete Aufgabe) | 10% |

b) Inhaltliche Prüfung II: Phase 2 – Bewertung der Angebote III

| Note | Bezogen auf Erfüllung der Kriterien | Bezogen auf Qualität der Angaben |
|------|--|--|
| 0 | Nicht beurteilbar | Keine Angaben |
| 1 | Sehr schlechte Erfüllung | Ungenügende, unvollständige Angaben |
| 2 | Schlechte Erfüllung | Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt |
| 3 | Normale, durchschnittliche Erfüllung | Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend |
| 4 | Gute Erfüllung | Qualitativ sehr gut |
| 5 | Sehr gute Erfüllung | Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung |

c) Zulässiger Umgang mit Referenzauskünften I

- Nur Referenzauskünfte einholen und bewerten, wenn in Ausschreibungsunterlagen dazu Nachweise verlangt wurden (Formulare beilegen, VB.2005.00136 vom 22.07.2005)
- Eigene Referenzen: ja, aber nicht nur. Resultat muss ausreichend dokumentiert sein (BVGer, Urteil B-560/2018 vom 24.04.2019; VB.2005.00227 vom 21.09.2005; BGer 2C_549/2011 vom 27.03.2012)
- Massstab der Prüfung der Referenzen muss bei allen Anbietern derselbe sein (identischer Fragenkatalog)

c) Zulässiger Umgang mit Referenzauskünften II

- Telefongespräch: schriftlich in Aktennotiz festhalten, insb. zu Referenzpersonen, Inhalt der Auskunft, Zeitpunkt der Anfrage/Auskunft (VB.2017.00696 vom 30.11.2017)
- Es liegt im Ermessen der Vergabestelle, ob Referenzauskünfte für alle von den Anbietenden genannten Objekten oder nur für eine repräsentative und geeignete Auswahl eingeholt wird.
- Bei nicht eingeholten Referenzauskünften darf nicht unbesehen die Maximalnote vergeben werden (VGer SG B 2018/93 vom 21.06.2018)

d) Umgang mit Varianten I

- Variante = Angebot, das von vorgeschlagener Amtslösung abweicht
- Abweichen kann: Leistung (Projektvariante) oder Ausführung (Ausführungsvariante), nicht jedoch andere Preisgestaltung
- Variante hat zwingende Vorschriften der Ausschreibung zu beachten und muss im Vergleich zur ausgeschriebenen Leistung in technischer Hinsicht gleichwertig sein; Anbieter muss Gleichwertigkeit einer Variante nachweisen
- Vergabestelle muss sich mit zulässiger Variante sachlich auseinandersetzen und diese prüfen: Grosses Ermessen bei Beurteilung
- Vergabestelle sollte in Ausschreibungsunterlagen regeln, wie Variante einzureichen ist (zusätzlich zum Grundangebot? Ausschlussregelung?)

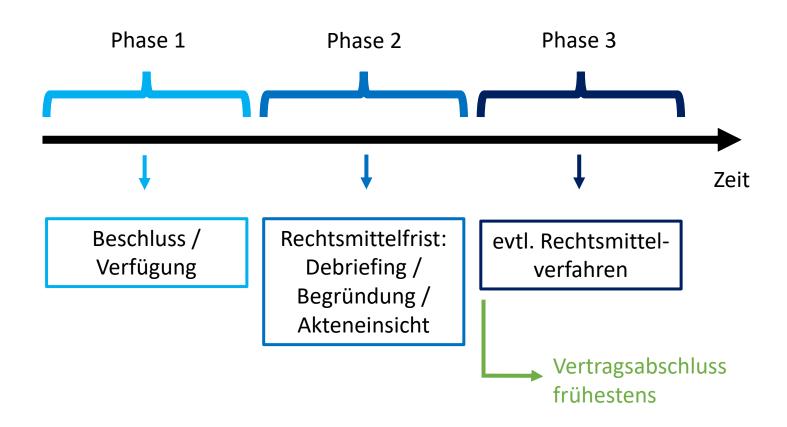
d) Umgang mit Varianten II: «Vergütungsvarianten»

- «Vergütungsvarianten» sind grundsätzlich unzulässig
- Problem: fehlende Vergleichbarkeit
- Zulässig, sich als Vergabestelle neben dem als Einheitspreisangebot ausgestalteten Grundangebot auch Pauschalangebot offerieren zu lassen
- Aber: Pauschalangebot muss zusätzlich zum Grundangebot eingereicht werden, auf Basis und unter Beilage des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses
- Formulierung in Ausschreibungsunterlagen aufnehmen (VB.2009.00668 vom 19.05.2012; VB.2013.00806 vom 07.02.2014)

schneider • rechtsanwälte

6. Zuschlag, Fristen und Gerichtsferien

6. Zuschlag, Fristen und Gerichtsferien



6. Zuschlag, Fristen und Gerichtsferien

a) 1. Phase – Erlass der Vergabeverfügung I

- Zuschlag und Absagen mit Verfügung inkl. Rechtsmittel Belehrung (10 Tage, keine Gerichtsferien)
 Zuschlag und Absagen mit Verfügung inkl. Rechtsmittel Zuschl
- Publikation Zuschlag im offenen / selektiven Verfahren (auch im Nicht-Staatsvertragsbereich) und freihändig erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich www.simap.ch
- Formalitäten einer Verfügung beachten, Zuständigkeiten

a) 1. Phase – Erlass der Vergabeverfügung II

Zu beachtende Formalitäten:

- Verfügende Behörde: muss nach Gemeindeordnungen und Organisationsreglementen zuständig sein; Zeichnungsberechtigungen beachten
- VB.2010.00002 vom 24.02.2010: «unter vorbehältlicher Zustimmung des Verwaltungsrates» ist unzulässig
- Private, die im Auftrag Gemeinde Ausschreibung durchführen, dürfen nie den Zuschlagsentscheid fällen (Nichtigkeit der Verfügung; vgl. auch VGer TI 52.2015.39 vom 16.04.2015)
- BGer 2C_865/2010 vom 13.04.2011: Delegation an Arbeitsgruppe?

a) 1. Phase – Erlass der Vergabeverfügung III

- Begründung: was genügt?
 - «wirtschaftlich günstigstes Angebot», «beste Erfüllung der Zuschlagskriterien» → genügend?
 - Unterschiedlich strenge Praxis, im Kanton Zürich noch möglich
- Erhöhte Anforderungen z.B. beim Abbruch, Ausschluss, Widerruf
- Revision: vorteilhaftestes Angebot. Begründung!

b) 2. Phase – Fristen, Debriefing, Begründungspflicht

- Debriefing
 - beliebtes Instrument in der Praxis
 - Revision → § 10 SVO
- Schriftliche Begründung kann verlangt werden
 - § 38 Abs. 3 SVO: Name, Preis des berücksichtigten Angebots, wesentliche Gründe für die
 Nichtberücksichtigung, ausschlaggebende Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots
 - Wichtig: gute Begründung und sofort → verhindert Beschwerden!
- Akteneinsicht: Grundsatz Vertraulichkeit der Informationen der Anbietenden (Art. 11 lit. g IVöB)

c) 3. Phase – das erstinstanzliche Verfahren I

- Anträge, Beschwerdegründe (Art. 16 IVöB: nicht Unangemessenheit)
- Rügepflichten (VB.2014.00701 vom 07.05.2015)
- Legitimation (VB.2016.00312 vom 09.02.2017; VB.2016.00793 vom 23.03.2017;
 BGE 141 II 14)
- Aufschiebende Wirkung (Art. 17 IVöB): «stand-still» superprovisorisch, definitiv, nachträglich Akteneinsicht

c) 3. Phase – das erstinstanzliche Verfahren II

- Akteneinsicht
- Der Verfahrenslauf:
 - 2 Schriftenwechsel und zusehends mehr
 - Hohes Tempo erfordert rasches Handeln der Parteien
- Der Entscheid (Art. 18 IVöB): Anordnung zur Zuschlagserteilung (vgl. VB.2015.00522 vom 24.11.2015); zur Neubeurteilung, zur Neuausschreibung, Feststellung Rechtswidrigkeit oder Abweisung

schneider • rechtsanwälte

7. Vertragsabschluss

7. Vertragsabschluss – Wann zulässig? I

- Kantonale Verfahren: vgl. VB.2013.00672 vom 08.05.2014;
 VB.2012.00436 vom 20.07.2012
 - nach Ablauf Beschwerdefrist
 - wenn nicht mehr mit Beschwerde zu rechnen ist
 - wenn in der eingegangenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung beantragt wurde und diese im Rahmen der Fristansetzung zur Beschwerdeantwort auch von Amtes wegen nicht erteilt wurde
- Entzug der aufschiebenden Wirkung
 - umgehend, Frist für Rechtsmittel an BGer muss nicht abgewartet werden, BGer 2D_26/2012 vom 07.08.2012

7. Vertragsabschluss – Wann zulässig? II

- Vergabeverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur
- Rechtskräftiger Zuschlag, mit dem Vergabeverfahren beendet wird, stellt Abschlusserlaubnis für Vertragsabschluss dar
- Ist immer auch Vertragsanbahnungsverhältnis, das zudem auch Vertragsrecht untersteht
- Angebot einer Anbieterin ist vergaberechtlich wie auch privatrechtlich zu beurteilen, auch was Bindung des Unternehmers betrifft

7. Vertragsabschluss – Wann zulässig? III

- Vgl. Berufung der Anbieterin auf Grundlagenirrtum: vertragsrechtliche Beurteilung; vergaberechtliche Beurteilung eingrenzend, streng
- BGE 129 I 410: negative Bindung → keine Pflicht zum Vertragsabschluss
- Vertragsanpassungen und -ergänzungen: Was ist möglich und wo sind die Grenzen?
- Was gilt bei späterer Vertragsauflösung?
 Das Vergaberecht kommt nicht mehr ins Spiel; Grenze: Missbrauch

schneider • rechtsanwälte

8. Verfahrensabbruch / Wiederholung / Widerruf

8. Verfahrensabbruch / Wiederholung / Widerruf I

- Abbruch: bei hängigem Vergabeverfahren vor Zuschlagserteilung
- § 37 SVO: nur wenn «wichtige Gründe» vorliegen, wie
 - kein Angebot, das Kriterien gemäss Ausschreibungsunterlagen erfüllt
 - veränderte Rahmen- oder Randbedingungen
 - kein wirksamer Wettbewerb
 - wesentliche Änderung der nachgefragten Leistung erforderlich
 - nicht: durch Vergabestelle selbstverschuldete Gründe
- Abbruch / Wiederholung: Verfügung/Mitteilung und Publikation (im offenen/selektiven Verfahren), anfechtbar

8. Verfahrensabbruch / Wiederholung / Widerruf II

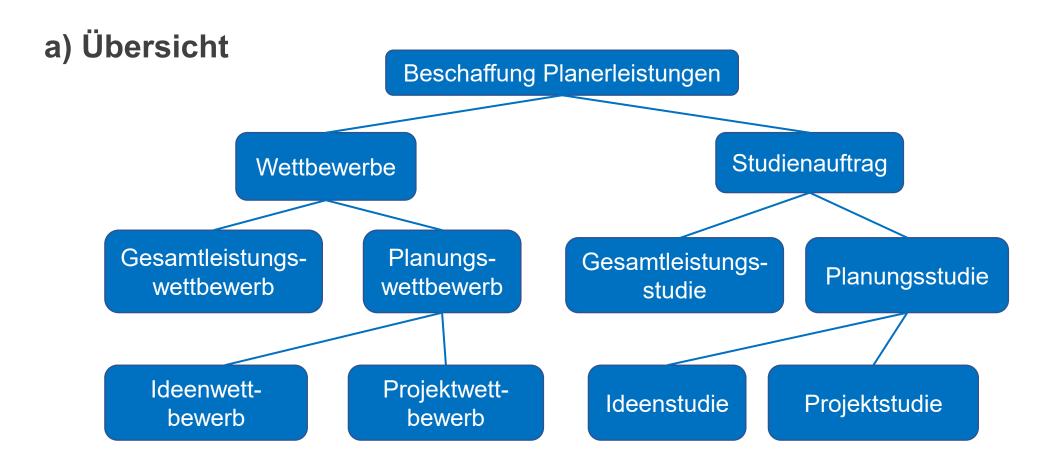
- <u>Teilabbruch</u>: Vergabestelle gliedert nur bestimmte Leistungen aus einem gesamthaft ausgeschriebenen Leistungspaket aus
- Lediglich Verzicht auf <u>einen Teil der ausgeschriebenen Arbeiten</u>, wenn sich wichtiger Grund auf diesen Teil bezieht (keine Wiederholung des Verfahrens)
- Bsp.: wenn nur bei einzelnen Positionen eine massive Kostenüberschreitung vorliegt, nicht aber beim Gesamtpreis
 - → massiv teurere Positionen dürfen gestrichen und Teilabbruch verfügt werden
- vgl. VB.2011.00330 vom 25.10.2011; VB.2002.00258 vom 23.01.2003

8. Verfahrensabbruch / Wiederholung / Widerruf IV

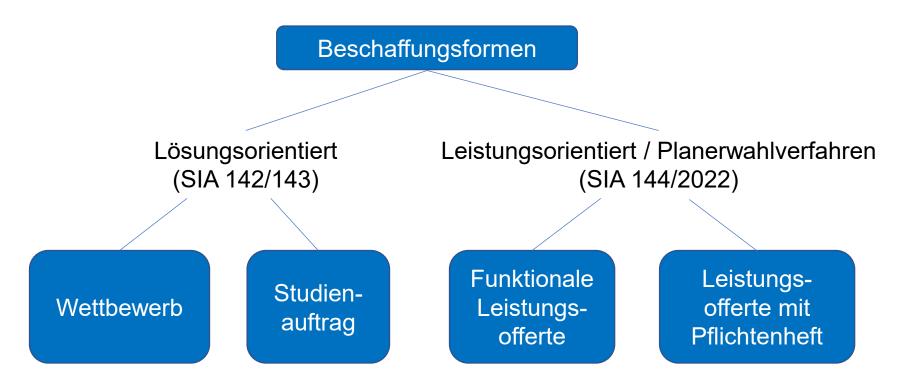
- VB.2005.00068 vom 20.04.2005 und VB.2006.00175 vom 13.09.2006:
 - Zuschlag erteilt, Vertrag noch nicht abgeschlossen
 - Widerruf Zuschlag, vor Vertragsabschluss mit anderer Anbieterin: rechtsmittelfähige
 Widerrufs-Verfügung mit gleichzeitiger neuer Zuschlagserteilung
 - Voraussetzungen für Widerruf: § 4 a II BeiG Verweis auf Ausschlussgründe (§ 4 a I BeiG). Gründe dürfen bei Zuschlagserteilung nicht bekannt gewesen sein
 - zulässige Fälle (z.B. bei falschen Angaben des Anbieters, nachträglichen Ereignisse, wie Konkurs o.Ä.)

Inhalt:

- a) Übersicht
- b) Wahl des Verfahrens
- c) Rechtsgrundlagen
- d) Vorgehen
- e) SIA Ordnungen 142/143, 2009
- f) Freihändige Vergabe



b) Wahl des richtigen Verfahrens



c) Vorgehen

- Ist das Vorhaben definiert?
- Wie soll das Verfahren zur Planerevaluation ablaufen?
- Wie soll der Vertrag mit dem / den Planern aussehen?
- Welche Planer sind gemeint?
- General-, Einzelplaner oder Planergemeinschaft

d) SIA Ordnungen 142/143, 2009

Präambel:

- "Zu Beginn muss die Beschaffungsform Wettbewerb (anonym) oder Studienauftrag (nicht anonym) festgelegt werden."
- "Eine Kombination von Wettbewerb und Studienauftrag zu einer mehrstufigen Beschaffungsform ist nicht zulässig."

d) SIA Ordnungen 142/143, 2009

Inhalt:

- SIA 142: anonymer Wettbewerb als Regelfall
- SIA 143: nicht anonymer Studienauftrag als Ausnahmefall
 - Dialog zwischen Beurteilungsgremium / Teilnehmenden notwendig
 - Begründungspflicht
 - Komplexe Aufgabenstellungen
 - Nur selektive Verfahren

d) SIA Ordnungen 142/143, 2009

Anwendungsbereich:

- Private / öffentliche Auftraggeber
- Ist im Programm als anwendbar zu erklären
- Öffentliches Beschaffungswesen: vorrangig
- «Subsidiäres öffentliches Recht»

→ Vgl. dazu: Urteil VG SG B 2010/156 vom 14.10.2010

d) SIA Ordnungen 142/143, 2009: Fazit

- Verfahrensart klären:
 - Anonymer Wettbewerb
 - Nicht anonymer Studienauftrag
 - Planersubmission
- Keine Kombination von anonym / nicht anonym
- Anwendbarkeit der SIA Ordnung 142 bzw. 143 regeln
 - nicht: «in analoger Anwendung» / «in Anlehnung»
- Festlegung des Folgeauftrags
 - welche Leistungen an wen? Teambildung?
- Klare Bewertungskriterien nennen

d) Voraussetzungen freihändige Vergabe gemäss § 10 Abs. 1 lit. i SVO

- Beachtung Grundsätze Submissionsrecht: Transparenzgebot, Nichtdiskriminierungsverbot, Gleichbehandlung aller Anbietenden, Schwellenwerte, Kriterien)
- Absicht Folgeauftrag klar bezeichnen
- Unabhängigkeit des Preisgerichts
- Anonymes Verfahren wählen bzw. Notwendigkeit Dialog begründen (vgl. auch VB.2013.00393 vom 16.01.2014)
- Gewinnerin festlegen
- Keine Überarbeitungen / Änderungen mit Aufhebung Anonymität
- Verbindlichkeit des Preisgerichtsentscheids

- e) Ankauf von programmwidrigen Wettbewerbsbeiträgen
- VGer Zürich, VB.2012.00861 vom 12.06.2013